

rungen der Aufmerksamkeit, Umstellbereitschaft, Umsicht sowie vermindertes Verantwortungsgefühl, gesteigerte Wagnisbereitschaft), die die Fahrtüchtigkeit entscheidend verändern.

Blutalkoholgrenzwert und Fahrtüchtigkeit

Wenn es auch keinen Promillewert gibt, der für einen Kraftfahrer noch ungefährlich wäre, so ist es dennoch nicht überflüssig, einen bestimmten Blutalkoholgrenzwert festzulegen, bei dessen Überschreiten automatisch von einer generellen Fahruntüchtigkeit ausgegangen werden muß². Diese Frage ist deshalb von so großer Bedeutung, weil das stets eine Ordnungswidrigkeit darstellende Fahren unter Alkohol die Qualität einer strafbaren Handlung erlangen kann, sofern die Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholenusses erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer fahrlässig verursacht wird (§ 200 StGB).

Sicher könnten gegen einen Blutalkoholgrenzwert, der im Gegensatz zu einer Reihe anderer Länder in der DDR nicht igesetzlich festgelegt ist, bestimmte Einwände erhoben werden. So läßt sich aus naturwissenschaftlich-medizinischer Sicht nicht immer eine exakte Grenze zwischen Fahrtüchtigkeit und Fahruntüchtigkeit finden, weil sich dieser Übergang nicht brüsk, sondern allmählich vollzieht. Hinzu kommt weiter, daß die Ergebnisse der Experimentalforschung die mathematische Berechnung einer Wahrscheinlichkeit im naturwissenschaftlichen Bereich darstellen und daß es in einem gegenständlichen Fall nie eine absolute Gültigkeit, sondern nur einen entsprechend hohen Grad der Wahrscheinlichkeit gibt.

Diese Bedenken lassen sich aber dann zerstreuen, wenn der Grenzwert, dem mehrfach kontrollierte Befunde einer Vielzahl von Untersuchungen zugrunde liegen, sehr hoch angesetzt wird, in jedem Fall wesentlich über dem individuellen Wert der Fahrtüchtigkeit liegt und von verkehrsverhaltenden Anforderungen ausgeht, die nicht durch eine besonders schwierige Situation gekennzeichnet sind.

Umfangreiche experimentelle und praktische Erfahrungen haben gezeigt, daß unbeschadet der generell negativen Auswirkungen des Alkohols auf die Gesamtpersönlichkeit eines Menschen bei einem bestimmten Blutalkoholwert die Fahrtüchtigkeit derart eingeschränkt ist, daß jeder Kraftfahrer den Anforderungen, wie sie jederzeit im täglichen Verkehrsgeschehen eintreten können, absolut nicht mehr gewachsen ist. Die alkoholbedingten Leistungsminderungen und die Veränderungen in der Persönlichkeitsstruktur sind dann so gravierend, daß sich dies nicht mehr mit dem Führen eines Fahrzeugs im Verkehr vereinbaren läßt. Ein solcher Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit eines jeden Kraftfahrers tritt bei einem Wert ab 1,0 Promille ein.

² Wenn hier im folgenden von Fahrtüchtigkeit gesprochen wird, so ist dieser Begriff mit dem der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im wesentlichen identisch.

HEINZ BLOCKER und LOTTI OERTEL, Richter am Obersten Gericht

Verkehrsrechtliche Pflichten der Kraftfahrer und Fußgänger im Bereich von Straßenbahnhaltestellen

Die Praxis zeigt, daß die rechtliche Beurteilung der Verkehrsunfälle im Bereich von Straßenbahnhaltestellen oft Schwierigkeiten bereitet. Das liegt zum Teil daran, daß die Straßenverkehrsordnung nur wenige Vorschriften enthält, die speziell das Verhalten der

Die Festlegung eines solchen Grenzwertes hat große praktische Auswirkungen. Liegt eine Blutalkoholkonzentration von 1,0 Promille oder darüber vor, so ist damit die absolute Fahruntüchtigkeit bewiesen. Der medizinische Sachverständige ist dann nicht mehr gehalten, auf Ergebnisse der Experimentalforschung zurückzugreifen, um daraus für den individuellen Fall entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen. Für die Rechtspflegeorgane erübrigen sich weitere Erörterungen über äußere Gründe für den konkreten Nachweis der Fahruntüchtigkeit.

Die Festlegung, daß ab 1,0 Promille für jeden Kraftfahrer absolute Fahruntüchtigkeit vorliegt, schließt jedoch im Einzelfall die Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit auch bei Werten unter 1,0 Promille nicht aus. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß schon bei geringerer Blutalkoholkonzentration tiefgreifende Veränderungen in der Gesamtpersönlichkeit eintreten. So hat die Experimentalforschung den eindeutigen Beweis erbracht — und dies wird durch die tägliche Praxis immer wieder erhärtet —, daß bereits ab 0,6 Promille die Aufmerksamkeit, Auffassung-, Hinwendefähigkeit, Fähigkeit zu Mehrfachhandlungen und die Anpassung an die sich ständig verändernde Situation deutlich gestört sind. Es tritt dann eine alkoholbedingte Enthemmung ein, wobei Alter, Geschlecht, Konstitution, Gewöhnung an Alkohol und andere zusätzlich wirkende Faktoren wie Erkrankungen, Ermüdung, Erschöpfung, zusätzliche Einnahme bestimmter Medikamente eine unterschiedlich große Bedeutung erlangen können. Somit kann auch unterhalb des vorgesehenen Grenzwertes eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit bejaht werden, wenn neben einem Blutalkoholwert von mindestens 0,5 Promille zusätzliche Hinweise vorliegen, die für eine erhebliche alkoholische Beeinflussung sprechen. Darunter fallen jedoch nicht objektiv wirkende Faktoren (Verkehrslage usw.), sondern nur solche Umstände, die sich aus dem individuellen Fahrverhalten eines Fahrzeugführers in einer konkreten Situation ergeben.

Mit der Herabsetzung des Blutalkoholgrenzwertes auf 1,0 Promille sowie der Bejahung einer individuellen erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit auch bei Werten darunter, ist indes nicht das rechtspolitische Ziel verbunden, künftig strafbares Verhalten nach § 200 StGB mit strengeren Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu ahnden. Abgesehen davon, daß ohnehin zur Verwirklichung des Tatbestands des § 200 Abs. 1 StGB neben die erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholenusses auch eine dadurch verursachte allgemeine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer treten muß, bieten die einzelnen in dieser Bestimmung enthaltenen Sanktionen vielfältige Möglichkeiten, den Kampf gegen Alkohol am Lenkrad differenziert und unter Nutzung der erzieherischen Potenzen der sozialistischen Gesellschaft zu führen. Mit der Festlegung eines solchen Grenzwertes wird ein Beitrag zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung und zur gerechten Anwendung der Strafgesetze geleistet.

Verkehrsteilnehmer an Straßenbahnhaltestellen betreffen.

Gemäß § 11 Abs. 1 StVO sind die Fahrzeugführer verpflichtet, mit ihrem Fahrzeug in einer solchen Entfernung anzuhalten, daß die Fahrgäste der Straßen-